

Antrag

der Landtagsabgeordneten

Mag. Norbert Darabos
Franz Glaser und
Mag. Margarethe Krojer

und Kollegen auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses, mit dem das
Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

<i>Herb Weber</i>	<i>Mag. For Kusp Leung</i>
<i>Wendler</i>	<i>[Signature]</i>
<i>Stark Karth</i>	<i>Glaser</i>
<i>Göblen-Math</i>	<i>Radicek-Breuberg</i>
<i>Napras-Maw</i>	<i>Fuller-Kunz</i>
<i>Georg-Huber</i>	<i>Witt</i>
<i>[Signature]</i>	<i>Adelst-Roscher</i>
	<i>M. G. [Signature]</i>
	<i>Andreas Gebner</i>

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Raumplanungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.Nr. 33/1971, 5/1974, 20/1981, 32/1987, 61/1990, 13/1992, 12/1994, 64/2000 und 32/2001 sowie der Kundmachungen LGBl.Nr. 48/1969, 11/1980 und 17/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „und zwei Vertreter der Gemeinden“ durch die Wortfolge „ , zwei Vertreter der Gemeinden und der Burgenländische Landesumweltanwalt (die Burgenländische Landesumweltanwältin)“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Sollte zum Zeitpunkt einer Sitzung des Raumplanungsbeirats noch kein Burgenländischer Landesumweltanwalt (Burgenländische Landesumweltanwältin)

bestellt worden sein, so berührt dies nicht die Beschlussfähigkeit des Raumplanungsbeirats.

Vorblatt

Problem:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft in Verfahren zur Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 bis 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sowie in Verfahren zur Genehmigung (Versagung der Genehmigung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes davon abhängig gemacht, dass der Vertreter der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat nicht gegen die Genehmigung (bzw. deren Versagung) durch die Landesregierung gestimmt hat. Dies erfordert die Einräumung von Sitz und Stimme im Raumplanungsbeirat an den Vertreter der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft.

Ziel:

Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Lösung:

Entsprechende Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes.

Kosten:

Dem Land werden durch den vorliegenden Gesetzesentwurf lediglich insofern - geringfügige - Mehrkosten entstehen, als dem Vertreter der Landesumweltanwaltschaft gemäß § 4 Abs. 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes als Mitglied des Raumplanungsbeirats die dort genannten Sitzungsgelder gebühren.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuternde Bemerkungen

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird die Parteistellung der Landesumweltschutzbehörde in Verfahren zur Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 bis 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sowie in Verfahren zur Genehmigung (Versagung der Genehmigung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes davon abhängig gemacht, dass der Vertreter der Landesumweltschutzbehörde im Raumplanungsbeirat nicht gegen die Genehmigung (bzw. deren Versagung) durch die Landesregierung gestimmt hat. Dies erfordert die Einräumung von Sitz und Stimme im Raumplanungsbeirat an den Vertreter der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde.

Diesem Ziel dienen die in Art. 1 Z 1 und 2 enthaltenen Änderungen des § 4 Abs. 1 und 2.

Die in Art. 1 Z 3 (§ 5 Abs. 2 erster Satz) vorgesehene Ersetzung des Mindestanwesenheitsquorums von sechs durch sieben Mitglieder stellt sicher, dass auch nach der im vorliegenden Entwurf normierten Erhöhung der Mitgliederzahl für die Herstellung der Beschlussfähigkeit jedenfalls die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich ist.

Die Inkrafttretensbestimmung des Art. 2 Abs. 1 entspricht derjenigen im genannten Entwurf eines Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde. Abs. 2 stellt klar, dass dann, wenn zum Zeitpunkt einer Sitzung des Raumplanungsbeirats noch kein Landesumweltschutzbeamter (Landesumweltschutzbeamtin) bestellt worden sein sollte, dies – was sich im Übrigen schon auf Grund der geltenden Geschäftsordnungsbestimmungen des § 5 des

Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ergibt - keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit des Raumplanungsbeirats hätte.